

Nordzucker AG
Werk Klein Wanzleben
- vertreten durch den Direktor -
Magdeburger Landstraße 1-5
39164 Stadt Wanzleben - Börde

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. dem Wassergesetz
für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erteilt aufgrund des Antrages
vom 12.11.2013 folgenden Bescheid:

Bescheid-Nr.: 405.5.2-62631-83-01-14

Halle, 15.07. 2014

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 405.5.2.

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Entscheidung

Der Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, wird gemäß § 8 WHG gestattet,
für die Beseitigung von behandeltem Abwasser aus der Zuckerfabrik und der
Bioethanolanlage am Standort Zuckerdorf Klein Wanzleben das Oberflä-
chengewässer in nachstehender Weise zu benutzen:

1. Art und Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitung von Produktionsabwasser in den „Geesgraben“ in einer
Menge von bis zu 15.000 m³/d (15.09. bis 31.01., Rübenkampagne)
7.500 m³/d (01.02. bis 30.04.)
3.500 m³/d (01.05. bis 14.09.).

2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis: Börde
Stadt: Wanzleben-Börde
Ortschaft: Zuckerdorf Klein Wanzleben

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Wassereinzugsgebiet: 5689 – Bode von Großer Graben bis Mündung
 Einleitgewässer: Geesgraben (im Oberlauf: Sarre, im Mittellauf: Mühlengraben)
 Koordinaten (LS 489) (*): Ostwert: 661549 Nordwert: 5772620
 (siehe Anlage 1)

(*): Amtliches Lagebezugssystem ETRS89/UTM

3. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet erteilt bis zum **31.12.2021**.

4. Inhaltsbestimmungen

4.1. Vor Einleitung in das Gewässer dürfen folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Parameter	qualifizierte Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	15 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	5 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium -, Nitrit und Nitratstickstoff (N _{ges.})	15 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,3 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2

In der Stichprobe darf eine Temperatur von 25 °C nicht überschritten werden und muss der pH-Wert im Bereich von 6,5 – 8,5 liegen; die 4-aus-5-Regel gilt nicht.

4.2. Das in indirekten Kühlsystemen befindliche Wasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der „Anlage Analysen- und Messverfahren“ der AbwV nicht erreichen;
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Es darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen in Abs. 1 und 2 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch

aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

4.3. Soweit in den Punkten 4.1 und 4.2 nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt:

- Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.
- Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4-aus-5-Regel). Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- Der Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen nicht überschreitet.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, ist eine **Betriebsanweisung** aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsanweisung muss auch Anweisungen zu Maßnahmen im Hinblick auf von normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlagen sowie der Stilllegung von Anlagen enthalten, um eine Überforderung der Abwasserbehandlung zu vermeiden. Dabei sind Art und Menge des Abwassers und die möglichen Auswirkungen auf das Gewässer zu betrachten.

Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, die entstehende Gefahren für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen vermeiden.

1.2. Das für die Bedienung der Abwasseranlagen zuständige Personal ist regelmäßig und nachweislich über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

2. Probenahmestellen

2.1. Vor Einleitung in das Gewässer ist nachfolgende Probenahmestelle zu betreiben und zu unterhalten:

Messstellennummer 431918 – Probenahme-Hahn nach dem Klarwasserschacht der ARA 1

2.2. Für die innerbetriebliche Selbstüberwachung der Teilströme und der Abwasserbehandlung sind geeignete Probenahmestellen einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten.

2.3. Die Probenahmestellen müssen leicht zugänglich und unfallsicher sein. Sie sind deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Selbstüberwachung

Abweichend von den Mindestanforderungen der EigÜVO gelten für die aufgeführten Selbstüberwachungsmaßnahmen nachstehende Häufigkeiten:

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit
Funktionskontrolle	Sichtkontrolle an der Auslaufstelle am Gewässer	m
Zulauf Kläranlage	Abwassertemperatur Absetzbare Stoffe BSB ₅	wt V V
Biologische Stufe	Schlammvolumen TS _{BB}	wt wt
Ablauf Biologie	Abwassertemperatur	wt
Fällung/Flockung	Chemikalienvorrat Chemikalienverbrauch	w w
Nachklärung	Sichttiefe	wt
Schlammbehandlung	Schlammmenge pH-Wert	V V
Schlammwässerung	Schlammfall Filtratbeschaffenheit	V

wt = werktäglich (Montag bis Freitag)

w = wöchentlich

m = monatlich

V = Verzicht

4. Auslaufbauwerk am Gewässer

Das vorhandene Auslaufbauwerk ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.

5. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

5.1. Die Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.

- bauliche und maschinelle Änderungen
- Kreislaufschließung von Wasser-/ Abwasserströmen
- Änderung der Produktionsverfahren und/oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
- Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Außerbetriebnahme.

5.2. Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers, zu einer Gewässerbeeinträchtigung oder zu einem sonstigen Verstoß gegen Festlegungen dieses Bescheides führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu verständigen.

Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch unverzüglich die nach den wasserrechtlichen Vorschriften zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu informieren.

5.3. Betreiberwechsel

Der Übergang der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 4 WHG ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nachdem die Entscheidung hierzu getroffen wurde anzuzeigen.

5.4. Maßnahmen bei Stilllegung

Sollen die Anlagen zur Gewässerbenutzung endgültig stillgelegt werden, so haben Sie dies der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der vorgesehenen Stilllegung rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, schriftlich anzuzeigen.

In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen darzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass nach der Stilllegung keine Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen entstehen. Sie muss auch Angaben zum Rückbau des Auslaufbauwerkes enthalten.

5.5. Maßnahmeplan „Überleitung zur Bode“

Für die geplante Überleitung des behandelten Abwassers zur Bode ist ein Maßnahmeplan zu erstellen. Dieser muss mindestens eine Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen enthalten, sowie für jede Maßnahme die Priorität, den oder die Verantwortlichen sowie den voraussichtlichen Beginn und die Dauer.

Der Maßnahmeplan ist der zuständigen Wasserbehörde erstmals bis spätestens 31.07.2015 vorzulegen. Jeweils bis 31.07. der Folgejahre ist über den Stand der Realisierung zu berichten und ggf. der Maßnahmeplan zu aktualisieren.

III. Abwasserabgaberelevante Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird gemäß § 4 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermenge festgelegt: **1.500.000 m³/a.**

Im Hinblick auf § 9 Abs. 5 AbwAG wurde für die gemeinsame Behandlung des Abwassers aus der Zuckerherstellung (Anhang 18 AbwV) und der Bioethanolherstellung (Anhang 22 AbwV) folgender Stand der Technik (St. d. T.) ermittelt:

Parameter	Überwachungswert	St. d. T.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l	463 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium -, Nitrit und Nitratstickstoff (N _{ges.})	15 mg/l	37 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,3 mg/l	2 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	2

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten für die wasserrechtliche Erlaubnis hat die Antragstellerin zu tragen.

V. Begründung

A.

Die Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, hat mit Schreiben vom 15.11.2013 für ihre Einleitung von Produktionsabwasser in den „Geesgraben“ die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bei der oberen Wasserbehörde beantragt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt die bisherige Einleitbefugnis aus dem Jahr 1992, zuletzt geändert am 24.02.2012; auf Grund des Antrages handelt es sich um die Fortführung einer bislang erlaubten Gewässerbenutzung.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der täglichen Einleitmenge während der Rübenverarbeitungskampagne eines jeden Jahres von bisher 10.000 m³/d auf 15.000 m³/d;
- ganzjährige Abwassereinleitung mit gestaffelten Abwassermengen außerhalb der Rübenverarbeitungskampagne;
- gemeinsame Behandlung von Produktionsabwasser aus der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage in der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage und Einleitung über die vorhandene Einleitungsstelle in den Geesgraben;
- Beibehaltung der Jahresschmutzwassermenge;
- Ausnahmen im Umfang der Eigenüberwachung;

Bauliche Änderungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage oder an der Auslaufstelle sind nicht Antragsbestandteil.

Die wasserbehördliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1aa der Wasser-ZustVO vom 23.11.2011.

Dem Erlaubnisbescheid liegen im Wesentlichen zugrunde:

- Antrag vom 12.11.2013 der Nordzucker AG auf Neuerteilung des Wasserrechts
- Eingangsbestätigung des Landesverwaltungsamtes vom 28.11.2013
- Behördlich beigezogene Stellungnahmen von internen Fachbereichen
- Stellungnahme vom 31.01.2014, Trink- und Abwasserverband Börde
- Stellungnahme vom 10.02.2014, Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“
- Stellungnahme vom 17.02.2014, Landkreis Börde
- Stellungnahme vom 07.03.2014, Gewässerkundlicher Landesdienst
- E-Mail vom 05.06.2014, Wasserbehörde Landkreis Börde, zum Abwasserbeseitigungskonzept
- E-Mail vom 11.06.2014, Nordzucker AG, mit Grundbuchabdrucken
- Schreiben vom 17.06.2014 des Landesverwaltungsamtes zur Anhörung zum Bescheid-Entwurf
- Schreiben vom 03.07.2014 der Antragstellerin mit Äußerung zum Bescheid-Entwurf
- Telefonate am 10./11. und 15.07.2014 mit Frau Fauter, Nordzucker AG, zum Äußerungsschreiben vom 03.07.2014

B.

Nach § 2 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Verfahren wurden die Stellungnahme und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange sowie Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt:

- Landkreis Börde, Umweltamt
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Gewässerkundlicher Landesdienst
- Trink- und Abwasserverband Börde
- Unterhaltungsverband Untere Bode
- Landesverwaltungsamt, Fachreferate

Der Antrag wurde gemäß § 4 IZÜV nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.02.2014 bis 26.03.2014, in der Stadt Wanzleben - Börde und im Landesverwaltungsamt zur Einsicht ausgelegt, die Einwendungsfrist endete am 09.04.2014.

Da weder von den beteiligten Behörden und Ämtern noch von der Öffentlichkeit Einwände gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis geäußert wurden, waren beim Erörterungstermin am 08.05.2014 keine Einwendungen zu erörtern.

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid wurde der Antragstellerin als Entwurf am 17.06.2014 zur Äußerung vorgelegt. Die in ihrem Äußerungsschreiben vom 03.07.2014 gemachten Hinweise und Anmerkungen wurden telefonisch erörtert und im vorliegenden Bescheid berücksichtigt.

C.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 6 IZÜV zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen mit den verfügbaren Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der Erlaubnis zur Gewässerbenutzung kann entsprochen werden, weil Versagungsgründe nach § 12 WHG nicht erkennbar sind.

Der Umfang der Gewässerbenutzung wurde antragsgemäß festgelegt.

Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgte antragsgemäß sowie in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst. Unter Berücksichtigung des Schreibens vom 02.04.2014 der Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, mit den Rohwasseranalysen ist davon auszugehen, dass sowohl im Abwasser der Zuckerfabrik als auch der Bioethanolanlage nicht mit Schwermetallen in relevanten Größenordnungen zu rechnen ist; daher kann auf die Überwachungswertfestlegung für diese Parameter verzichtet werden.

Für Abwasser aus der Zuckerherstellung gilt der Anhang 18 AbwV; Abwasser aus der Bioethanolherstellung ist nach landesrechtlicher Verwaltungspraxis dem Herkunftsbereich des Anhangs 22 „Chemische Industrie“ der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Der Überwachungswert für G_{Ei} wurde nach Teil C Anhang 22 und als abwasserabgaberelevanter Parameter aufgenommen.

Die Anforderungen in Nr. I.4.2. ergeben sich aus den Allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“: sie sollen den Einsatz bestimmter Stoffe und Stoffgruppen verhindern.

Auf die Festlegung parameterbezogener Anforderungen an Schmutzwasserströme aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 AbwV wird verzichtet, weil diese Schmutzwässer nicht zur Entsorgung bestimmt sind, sondern in die Wasserspeicherbecken geleitet werden und (ggf. nach nochmaliger Aufbereitung) für den Produktionsprozess oder für Kühlzwecke eingesetzt werden.

Damit ist dieses gespeicherte Wasser als Brauchwasser einzustufen, das sich im Produktionsgang befindet und nicht zur Beseitigung bestimmt ist.

Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte antragsgemäß in der Art, dass bis zum 31.12.2021 die direkte Überleitung des aufbereiteten Produktionsabwassers in die Bode sichergestellt werden soll. Insbesondere aus gewässergütewirtschaftlichen Aspekten ist die Befristung geboten. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird die Herstellung des „guten Gewässerzustandes“ in Abhängigkeit vom vorhandenen Gewässertyp gefordert. Mit der antragsgemäßen Einleitung in den Geesgraben wird dem Verschlechterungsverbot sowohl im Einleitgewässer als auch im Oberflächenwasserkörper OWK SAL19OW03-00 Rechnung getragen.

Gleichwohl wird jedoch auch künftig eine nachteilige Auswirkung auf den Geesgraben über die Einleitstelle hinaus zu verzeichnen sein. Da sich die Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit nicht nur auf einen kleinen Bereich des Einleitgewässers unterhalb der Durchmischungsstrecke beschränkt, sondern bis zum Gebietsauslass des betroffenen OWK rechnerisch nachweisbar ist, ist

ein Einfluss auf den gesamten Oberflächenwasserkörper gegeben. Dies steht der Gewährleistung des guten ökologischen Gewässerpotentials und damit dem Zielerreichungsgebot entgegen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für den OWK SAL19OW03-00 eine Fristverlängerung für die Zielerreichung vorgesehen ist, kann seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die hier relevante Gewässerbenutzung im beantragten Umfang aufgrund der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes dennoch für den vorgegebenen zeitlichen Rahmen bis Dezember 2021 befürwortet werden.

Die Anforderungen zur Selbstüberwachung ergeben sich aus 61 WHG i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt.

Die beantragten Änderungen zu den Anforderungen an die Häufigkeit der Eigenüberwachung wurden antragsgemäß entsprochen, da die Änderungsanliegen glaubhaft dargelegt wurden.

Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen in Nr. III. beruhen auf dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG). Insbesondere werden danach Überwachungswerte nur für die Parameter festgelegt, bei denen mit einer Überschreitung der im AbwAG festgesetzten Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge gerechnet wird. Mit Schreiben vom 02.04.2014 hat die Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, Rohwasseranalysen vorgelegt. Damit ist nachgewiesen, dass sowohl im Abwasser der Zuckerfabrik als auch der Bioethanolanlage nicht mit Schwermetallen zu rechnen ist, die über den Schwellenwerten nach AbwAG liegen.

Auf der Grundlage dieses Schreibens wurde für die abwasserabgaberelevanten Parameter CSB, Nges. und Pges. durch Mischungsrechnung der Stand der Technik bestimmt mit dem Ergebnis, dass mit den festgelegten Überwachungswerten der St. d. T. jeweils eingehalten wird.

Eine Festlegung von über Punkt III.1. hinausgehenden Überwachungswerten für die in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erfolgt daher nicht. Die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen werden im Rahmen der behördlichen Überwachung stichprobenartig bestimmt.

Die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge erfolgte antragsgemäß.

Abwasserbeseitigungspflicht

Mit Bescheid vom 13.03.1995 des Landkreises Börde, Reg.-Nr. 317/95-4403/19 wurde Ihnen für das in der Gemarkung Klein Wanzleben Flur 2 auf den Grundstücken 553/19, 534/19, 555/19 und 329/21 anfallende Produktionsabwasser unbefristet die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Durch Vorlage der Grundbuchabdrucke von Klein Wanzleben Blatt 375 und 959 vom 10.01.2013 konnte für die damaligen Grundstücke 553/19, 555/19 und 329/21 die Identität mit den heutigen Grundstücken 555/19, 757/0, 759/0, 782/0, 841 und 842 festgestellt werden.

Die Identität des Grundstückes 534/19 konnte nicht zweifelsfrei belegt werden. Selbst wenn man einen Schreibfehler in dem Bescheid vom 13.03.1995 unterstellt und die richtige Bezeichnung 554/19 war, wurde dieses Grundstück mit einem wesentlich größeren, für welches die Übertragung nicht galt, vereinigt. Darauf kommt es aber im weiteren nicht an, weil es sich hier nur um eine Randfläche handelt, auf der tatsächlich kein Produktionsabwasser anfällt.

Das auf den Betriebsgrundstücken für die Zuckerfabrik und die Bioethanolanlage am Standort Zuckerdorf Klein Wanzleben anfallende gewerbliche/industrielle Abwasser ist damit aus der Beseitigungspflicht des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV Börde) ausgeschlossen und die Antragstellerin ist weiterhin zur Beseitigung verpflichtet.

Der TAV Börde bekräftigt in seiner Stellungnahme vom 31.01.2014, dass die Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Produktionsabwasser der Zuckerfabrik und Bioethanolanlage in dem im Jahr 2013 überarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzept weiterhin Bestandteil ist. Der Landkreis Börde, Wasserbehörde, bestätigt dies mit den ihrer E-Mail vom 05.06.2014 beigelegten Unterlagen.

Die Kostenentscheidung in Nr. IV. beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite

tiz.sachsen-anhaltde/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

VII. Hinweise

1. Derzeit ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Wasserbehörde und der Landkreis Börde die wasserrechtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde.
2. Gemäß § 60 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik (Anlagen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG) bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
3. Gemäß § 61 WHG sind Sie zur Selbstüberwachung Ihrer Abwassereinleitung und Abwasseranlagen verpflichtet. Dabei sind die Mindestanforderungen nach der EigÜVO i. V. m. der Anlage 1 zu beachten, soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt. Die Bestimmung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) mittels biologischem Testverfahren ist durch die EigÜVO nicht vorgeschrieben; die Bestimmung dieses Parameters ist somit nicht Bestandteil der Eigenüberwachung.
Bei Verwendung von Betriebsmethoden als Mess- und Analysenverfahren ist Nr. 3 der Anlage 1 EigÜVO zu beachten.
4. Gemäß § 64 WHG ist ein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz zu bestellen. Die Tätigkeiten des Gewässerschutzbeauftragten ergeben sich aus § 65 WHG.
5. Gemäß §§ 100 und 101 WHG unterliegen Ihre Abwassereinleitung und Abwasseranlagen der behördlichen Überwachung.
Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist mit der Durchführung der Abwasserprobenahme und -analytik im Rahmen der behördlichen Überwachung beauftragt.
6. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV sind die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung (siehe § 3 und Teil B der jeweiligen Anhänge der AbwV) und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte (nach Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen – siehe Kennzeichnung in Teil A i. V. m. der gilt-spätestens-ab-Regelung in Teil F der jeweiligen Anhänge der AbwV) vom Einleiter unmittelbar, also auch vor Anpassung der wasserrechtlichen

Erlaubnis, einzuhalten. Weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben davon unberührt.

Aufgrund dessen haben Einleiter die Verpflichtung sich eigenständig über Änderungen der Abwasserverordnung zu informieren.

Im Auftrag

Motsch

Anlage 1: Kartografische Darstellung der Einleitstelle

Anlage 2: Fundstellenverzeichnis

Verteiler: - Adressat

- Landkreis Börde, Wasserbuch (Zweitschrift)
- Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Kartografische Darstellung der Einleitungsstelle



Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S.1163)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S.580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

EigÜVO

Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

IZÜV

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 02.Mai 2013 (BGBl. I S, 973, 1011, 3756)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 127)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17 Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

ÖWK SAL19OW03-00

Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachgebiet Chemie, Gewässerbericht; Datenblatt für Oberflächenwasserkörper – Fließgewässer; Gewässerabschnitt von Quellarme aus Dreileben und Groß Rodensleben bis Mündung in die Bode